

B e r i c h t
des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das
O.ö. Parkgebührengesetz geändert wird
(O.ö. Parkgebührengesetz-Novelle 1993)

/Landtagsdirektion: L-224/9-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (O.ö. Parkgebührengesetz), LGBI.Nr. 28/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.Nr. 60/1992, soll durch eine Ergänzung des § 5, der jene Fälle aufzählt, in denen die Parkgebühr nicht zu entrichten ist, insoweit geändert werden, als Fahrzeuge, die der Ausübung mobiler sozialer oder medizinischer Dienste dienen, ebenfalls von der Entrichtung der Parkgebühr befreit werden sollen.

Die Kompetenz der Erlassung eines Parkgebührengesetzes liegt - wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 5859/1968 klargestellt hat - beim Landesgesetzgeber.

II. Finanzielle Erläuterungen:

Das Verfahren zur Ausstellung der Bestätigung (Karte), die dokumentiert, daß das Fahrzeug der Ausübung mobiler sozialer oder medizinischer Dienste dient, wird im Bereich der Sozialhilfeträger zu geringen Mehrbelastungen führen, die jedoch mit den vorhandenen Personal zu bewältigen sein werden. Auf Grund des Ausnahmecharakters der Bestimmung sind in der Praxis pro Sozialhilfeträger - nach einer gewissen Häufung nach Inkrafttreten des Gesetzes - nur eine begrenzte Anzahl von Verfahren zu erwarten. Diesen Verwaltungskosten steht die Tatsache gegenüber, daß der Befreiungstatbestand insbesondere auch Fahrzeuge begünstigt, die etwa im Auftrag eines Sozialhilfeträgers oder von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen tätig sind, die durch öffentliche Gelder subventioniert werden.

Der Einnahmefall im Bereich derjenigen Gemeinden und Städte, die von der Möglichkeit der Parkgebühreneinhebung Gebrauch machen, ist nicht bezifferbar, wird sich jedoch in einem zu vernachlässigenden Bereich bewegen.

III. EG-Konformität:

Dieses Landesgesetz steht - soweit derzeit ersichtlich - mit keinen zwingenden EG-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

1. Durch die Anfügung einer neuen lit. e im § 5 werden Fahrzeuge, die der Ausübung mobiler sozialer oder medizinischer Dienste dienen, während der Ausübung dieser Tätigkeit von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Voraussetzung ist, daß der Inhaber des Fahrzeuges eine Bestätigung eines o.ö. Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger über diese Tatsache erlangt und diese Bestätigung (Karte) hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anbringt. Wenngleich in den fraglichen Fällen meist auch eine der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 vorliegen wird (vgl. die Ausnahmebestimmung des § 5 lit. c O.ö. Parkgebührengesetz), soll für die mobilen sozialen oder medizinischen Dienste eine Ausnahmemöglichkeit unmittelbar im O.ö. Parkgebührengesetz verankert werden, weil einerseits die Ausnahmewilligungen nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 jeweils nur befristet erteilt werden können und die Praxis gezeigt hat, daß die Behörden bei der Erteilung einer solchen Bewilligung auf Grund der Straßenverkehrsordnung eher restriktiv vorgehen.
2. Um eine möglichst einfache und unbürokratische Handhabung dieser Bestimmung zu ermöglichen, wurde die Form der Ausstellung einer Bestätigung (Karte) durch die genannten Sozialhilfeträger gewählt, wobei lediglich im Falle der Nichtausstellung bzw. Verweigerung der Bestätigung auf entsprechenden Antrag ein Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu ergehen hat.

Die Regelung lehnt sich an die für die Ärzte bestehende Bestimmung über die Tafel "Arzt im Dienst" an, die von der Ärztekammer ausgestellt wird (vgl. § 24 Abs. 5 StVO 1960). Die Sozialhilfeverbände bzw. Städte mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger sind auf Grund ihrer besonderen Kompetenz in diesem Bereich bestens geeignet diese Aufgabe wahrzunehmen; es wird davon ausgegangen, daß diese gemäß § 27 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz, LGBI.Nr. 66/1973, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.Nr. 2/1984 dem Verbandsausschuß zukommende Aufgabe dem Obmann des Sozialhilfeverbandes durch generellen Beschluß übertragen wird (vgl. § 27 Abs. 3 Z. 3 O.ö. Sozialhilfegesetz).

Da die Bestätigung für das gesamte Bundesland Oberösterreich gelten soll, wird im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Form und den Inhalt der Bestätigung festzulegen.

3. Die Befreiung von der Parkgebühr soll während der Dauer der Ausübung mobiler sozialer oder medizinischer Dienste gelten. Im Zweifelsfall wird letztlich die Verwaltungsstrafbehörde zu klären haben, ob diese Voraussetzung tatsächlich vorgelegen hat.
4. Unter "mobilen sozialen oder medizinischen Diensten" sind insbesondere alle Formen der mobilen Betreuungs- und Hilfsdienste, der Hauskrankenpflege, der Aktion "Essen auf Rädern" sowie sonstige mobile soziale und/oder medizinische (Hilfs-)Dienste zu verstehen. Notwendig ist darüber hinaus ein gewisser Allgemeinumfang der Tätigkeit etwa in der Art, daß die Tätigkeit grundsätzlich einem größeren Kreis von Personen potentiell zugute kommt. Diese Voraussetzung wird regelmäßig bei gemeinnützigen Organisationen vorliegen, die etwa mit den Sozialhilfeträgern oder den Gebietskörperschaften Verein-

barungen über die Leistung solcher sozialer oder medizinischer Dienste abgeschlossen haben.

Ausdrücklich wird festgehalten, daß die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Fahrzeug für die Frage der Ausstellung der Bestätigung keine Rolle spielen; es kommt lediglich darauf an, ob das Fahrzeug der Ausübung der genannten Dienste dient. Daher wird beispielsweise die Bestätigung auch für ein Fahrzeug auszustellen sein, dessen Zulassungsbesitzer der Ehegatte einer Hauskrankenpflegeschwester ist, wenn diese das Fahrzeug für die Ausübung dieser Tätigkeit verwendet. Die Parkgebühr für dieses Fahrzeug ist jedoch nur für jene Zeiträume nicht zu entrichten, in denen die Hauskrankenpflegeschwester diese Tätigkeit tatsächlich ausübt, etwa während eines Pflegebesuches bei einem Patienten; sofern das Fahrzeug beispielsweise auch im Rahmen privater Einkäufe in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen abgestellt wird, liegt die Voraussetzung für die Parkgebührenbefreiung nicht vor. In diesem Fall müßte die Hauskrankenpflegeschwester die entsprechende Parkgebühr entrichten.

Zu Art. II

Art. II enthält die übliche Regelung über das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Parkgebührengesetz geändert wird (O.ö. Parkgebührengesetz-Novelle 1993), beschließen.

Linz, am 23. Juni 1993

Dirngrabner
Obmann

Ing. Kroismayr
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom

mit dem das O.ö. Parkgebührengesetz geändert wird

(O.ö. Parkgebührengesetz-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Parkgebührengesetz, LGBI.Nr. 28/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.Nr. 60/1992, wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

"e) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler sozialer oder medizinischer Dienste dient; im Falle der Verweigerung der Ausstellung der Bestätigung entscheidet über Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid; die Bestätigung muß hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein; nähere Vorschriften über Form und Inhalt der Bestätigung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.